**3**

**BESCHLUSS DES VORSTANDS DER TSCHECHISCHEN RECHTSANWALTSKAMMER**

vom 21. Juli 2015,

**durch den der Beschluss des Vorstands der Tschechischen Rechtsanwaltskammer Nr. 4/2009 des Amtsblatts geändert wird, durch den die Mindestlimite der Versicherungsleistung aus der Rechtsanwaltsversicherung festgelegt werden, in der Fassung der späteren Standesvorschriften**

Der Vorstand der Tschechischen Rechtsanwaltskammer hat gem. § 24a Abs. 2 und § 44 Abst. 4 Buchst. b) des Gesetzes Nr. 85/1996 Sb. über die Rechtsanwaltschaft, in der Fassung der späteren Standesvorschriften, folgenden Beschluss gefasst:

Art. I

**Änderung des Beschlusses Nr. 4/2009 des Amtsblatts**

Der Beschluss des Vorstands der Tschechischen Rechtsanwaltskammer Nr. 4/2009 des Amtsblatts, durch den die Mindestlimite der Versicherungsleistung aus der Rechtsanwaltsversicherung festgelegt werden, in der Fassung der späteren Standesvorschriften, wird folgendermaßen geändert:

**1.** Art. 1 inklusive Überschrift lautet:

„Art. 1

**Haftpflichtversicherung der Rechtsanwälte,**

**welche die Rechtsanwaltschaft selbstständig ausüben**

Übt der Rechtsanwalt die Rechtsanwaltschaft selbstständig aus, so wird das Mindestlimit der Versicherungsleistung aus der Rechtsanwaltsversicherung gem. § 24a Abs. 1 des Gesetzes (nachfolgend „Mindestlimit der Versicherungsleistung“ genannt) für den Schaden, für den der Rechtsanwalt gem. § 24 Abs. 1 des Gesetzes verantwortlich ist, mit dem Betrag von 5 000 000 CZK festgelegt.“.

**2.** Art. 2 inklusive Überschrift lautet:

„Art. 2

**Haftpflichtversicherung der Rechtsanwälte,**

**welche die Rechtsanwaltschaft in Genossenschaften ausüben**

Das Mindestlimit der Versicherungsleistung des Rechtsanwalts, der die Rechtsanwaltschaft als Gesellschafter einer Genossenschaft ausübt, wird für den Schaden, für den der Rechtsanwalt gem. §24 Abs. 1 des Gesetzes und gemäß besonderen Rechtsvorschriften aus dem Grund der Solidarhaftung verantwortlich ist, mit dem Betrag von 3 000 000 festgelegt, multipliziert durch die Anzahl aller Gesellschafter der Genossenschaft, und zwar bei jedem Gesellschafter der Genossenschaft.“.

**3.** Im Art. 3 Abs. 1 und 2 und im Art. 4 Abs. 1 und 10 wird das Wort „Schaden“ durch das Wort „Nachteil“ ersetzt.

**4.** Im Art. 4 Abs. 1 bis 3 a wird das Wort „Schaden“ durch das Wort „Nachteil“ ersetzt.

Art. II

**Übergangsbestimmung**

Rechtsanwälte, welche die Rechtsanwaltschaft selbstständig oder als Gesellschafter der Genossenschaften ausüben, sind verpflichtet, ihre Versicherungsverträge mit diesem Beschluss spätestens bis zum 31. Dezember 2015 in Einklang zu bringen und den entsprechenden Nachweis darüber der Tschechischen Rechtsanwaltskammer vorzulegen.

Art. III

**Wirksamkeit**

Dieser Beschluss wird mit dem 1. Januar 2016 wirksam, mit Ausnahme des Art. II, der mit dem dreißigsten Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Tschechischen Rechtsanwaltskammer wirksam wird.

JUDr. Martin Vychopeň, e.h.

Präsident

der Tschechischen Rechtsanwaltskammer